

«BehördenDienststelle»
«AutoSeriendruckfeld»
«Straße»

«PLZ» «Ort»

T 067 42 - 87 80 - 0
F 067 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Kai Schad 08.12.2017 kas-st

Aufstellung des Bebauungsplans „Im Kirchenflur“ in der Stadt Boppard, Ortsbezirk Oppenheim – BP1609

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 i.v.m. § 4 a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Boppard hat mit öffentlicher Beschlussfassung vom 27.06.2016 (Planaufstellungsbeschluss) die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Im Kirchenflur“ im Ortsbezirk Oppenheim in die Wege geleitet.

Das bauleitplanerische Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Im Kirchenflur“ wird in Abstimmung mit der Stadt Boppard durch das beauftragte Büro für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz, durchgeführt.

Ziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, sowohl unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Bebauung und Nutzung, als auch einer harmonischen Eingliederung in den Landschaftsraum.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 05.09.2016 bis 05.10.2016 statt.

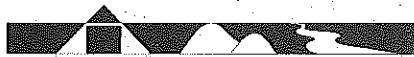
Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 04.09.2017 bis 09.10.2017 statt.

In der Sitzung am 27.11.2017 hat der Stadtrat über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese abgewogen. Die sich hieraus ergebenden Än-

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz



derungen wurden in den Planentwurf „Im Kirchenflur“ eingearbeitet. Die Auswertung Ihrer etwaigen Stellungnahme in diesem Verfahren bitten wir der Anlage, entsprechend dem Beschluss des Stadtrates Boppard vom 27.11.2017, zu entnehmen.

Des Weiteren wurde in der Sitzung am 27.11.2017 beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.v.m. § 4 a BauGB durchzuführen.

Mit Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB nutzen wir für die anstehende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die elektronischen Informationstechnologien.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass alle erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Kirchenflur“ (Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmenkonzept, Artenschutzrechtliche Vorabschätzung und Pläne) auf der Homepage der Stadtverwaltung Boppard (www.boppard.de) unter der Internetadresse

<http://www.boppard.de/>

in der Zeit von Montag, 11.12.2017 bis Freitag, 12.01.2018

einsehbar und im Downloadbereich als Dateien im pdf-Format abrufbar sind.

Alternativ besteht die Möglichkeit, vom beauftragten Planungsbüro auf Anforderung alle Planunterlagen zusammen mit den Unterlagen des parallel laufenden Vorhabens des Bebauungsplanes „Am Eichelsberg“ in Boppard-Herschwiesen auf CD-ROM oder in Papierform zu erhalten.

Sie erhalten die Möglichkeit, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes Ihre fachliche Stellungnahme zur Planungsabsicht der Stadt Boppard abzugeben. Sollte bis Freitag, 12.01.2018, keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits eine solche nicht beabsichtigt ist.

Informativ weisen wir darauf hin, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB im vorgenannten Zeitraum parallel durchgeführt wird. Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Boppard, Karmeliterstraße 2, 56154 Boppard, Zimmer 130 (Ansprechpartner: Jürgen Johann oder Vertreter) während der Dienstzeiten der Behörde (montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr, freitags 08.30 - 13.00 Uhr). Die Verwaltung bleibt an Feiertagen geschlossen.



Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai Schad

BA Landschaftsarchitektur